

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Förderprogramm für Forschung und Lehre (FöFoLe)

Dekanat der Medizinischen Fakultät



Merkblatt über den Inhalt und das Antragsverfahren im Rahmen des <u>Fö</u>rderprogramms für <u>Fo</u>rschung und <u>Le</u>hre (FöFoLe)

I. Allgemeines

Das FöFoLe wird aus Mittel für Forschung und Lehre des Klinikums der Universität München (KUM) finanziert. Daher können ausschließlich Antragsteller/-innen aus dem Bereich des KUMs gefördert werden, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, das allen Mitarbeitern/-innen der Medizinischen Fakultät offensteht.

Die Mittel des FöFoLe werden auf Antrag durch die Kommission "Förderprogramm für Forschung und Lehre" (FöFoLe Kommission) der Medizinischen Fakultät der LMU München vergeben. Derzeitiger Vorsitzender ist Herr Univ. Prof. Dr. med. Nikolaus Plesnila (Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung). Als Stellvertreterin fungiert Frau Univ. Prof. Dr. med. Martina Rudelius (Pathologisches Institut). Leitung des FöFoLe Büros: Frau Melanie Liedl.

II. Ziele

Das Förderprogramm für Forschung und Lehre dient der Förderung qualitativ hochwertiger Forschung und innovativer Programme zur Verbesserung der medizinischen Ausbildung.

III. FöFoLe - Programme

Förderinstrument/- programm	FöFoLe-Anschubfinanzierung	Munich Clinician Scientist Program [MCSP]	FöFoLe-Promotionsstudium
Zielgruppe	Nachwuchswissenschaftler (bis 35 Jahre)	Nachwuchswissenschaftler (bis 35 Jahre)	Studierende der Medizin/Zahnmedizin im 47. Studiensemester
Ziel	Anschubfinanzierung vielversprechender Forschungsprojekte	Freistellung für die Forschung	Ausbildung von Doktoranden
Förderdauer	1,5 Jahre	3 Jahre	1 Jahr
Begutachtung	Hochschullehrer der Med. Fakultät	Hochschullehrer der Med. Fakultät	Hochschullehrer der Med. Fakultät
Fördervolumen pro Jahr (max.)	60.000,€	105.000,€	861 €/Monat für 1 Jahr (Promotionsstipendium) 6.000 € Verbrauchs- inkl. Reisemittel (Arbeitsgruppe)

Anschubfinanzierung

Die FöFoLe Anschubfinanzierung dient der Förderung von **Forschungsprojekten** in Einrichtungen des KUM mit dem Ziel Daten zu generieren mit denen externe Drittmittel beantragt werden können.

Das FöFoLe dient zur einmaligen Förderung von Nachwuchswissenschaftler/innen durch Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten, die zur Einwerbung eigener Drittmittel und zur Etablierung einer eigenen Forschergruppe führen sollen. Das 35. Lebensjahr darf zum Zeitpunkt des Antragstermins (s.u.) nicht vollendet sein. In besonders begründeten Fällen kann die Altersbegrenzung um ein Jahr, bzw. um ein Jahr/Kind erhöht werden. Ein Forschungsprojekt kann nur von einem Antragsteller eingereicht werden. Das Finanzierungsvolumen beträgt maximal 60.000,-- €. Es können Mittel für Personal, Verbrauchsmaterialien, Versuchstiere,

Probandenvergütungen, Probandenversicherungen, Gebühren für Ethik- oder Tierversuchsanträge, Publikationen, Geräte und Reisen beantragt werden. Dabei ist immer auch die Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten zu berücksichtigen. Die maximalen Beträge pro Kategorie betragen für Personalmittel 41.000,-- €, für Verbrauchsmittel 19.000,-- €, für Geräte 15.000,-- €, und für Reisen 750,-- €. Alle beantragten Mittel müssen detailliert begründet werden. Die Finanzierung ist für ein 1-jähriges Forschungsprojekt ausgelegt. Die maximale Laufzeit der Förderung beträgt 1 ½ Jahre ab Bewilligungsdatum. Der/die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung am KUM angestellt sein und die Promotion eingereicht haben.

In der Regel ist nur eine einmalige intramurale Förderung durch die Medizinische Fakultät der LMU (FöFoLe oder MCSP) vorgesehen. Im Falle einer neuerlichen Bewerbung für eine intramurale Förderung, wird ein besonderes Augenmerk auf die Ergebnisse des bereits geförderten Projektes gelegt, die ggfls. in den Vorarbeiten genannt und in einer Kurzzusammenfassung (max. 1 Seite zu Erkenntnissen, Publikationen, Kongressbeiträge, Drittmittelanträge) darzulegen sind.

Antragsteller/innen, der/die sich im MCSP-Programm befinden, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragsfrist) die geschützte Forschungszeit vollständig absolviert und sämtliche Fördermittel verausgabt haben. Dies gilt gleichermaßen für geförderte wie auch assoziierte Teilnehmer des MCSP.

Für die Beantragung von Stellen gelten folgende Regelungen:

- a) Generell wird erwartet, dass Personalmittel ad personam beantragt werden (6 Monate (TVÄ 1 / TVL-E 13) ganztags oder 12 Monate halbtags). Für klinisch tätige Antragsteller/-innen muss eine Arbeitsplatzzusage von 2 Jahren (ganztags, s.u. Punkt 2.) im Anschluss an die FöFoLe Förderung durch die Klinikdirektion vorgelegt werden.
- b) Ist der/die Antragsteller/-innen bereits in Vollzeit in der Forschung tätig, können für maximal 12 Monate in einer Gesamthöhe von maximal 41.000,-- € folgende Stellen beantragen:
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter oder eine MTA / TA und / oder
 - eine studentische / wissenschaftliche Hilfskraft (wöchentliche Stundenzahl muss angegeben werden).

Evaluation der geförderten Forschungsprojekte: Nach Beendigung der Förderung wird das Projekt durch das FöFoLe evaluiert. Die Geförderten sind verpflichtet sich an dieser Evaluierung zu beteiligen.

Antragsstellung im Rahmen der Anschubfinanzierung

Antragstermine sind jedes Jahr am 15. März, 15. Juni, 15. September und am 15. Dezember. Für den Antrag muss das Formular für die FöFoLe-Anschubfinanzierung verwendet werden (Link).

Anträge einschl. Deckblatt sowie alle Anlagen sind in elektronischer Form an das FöFoLe – Büro zu senden (siehe letzte Seite); Unvollständige oder nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nicht angenommen.

Begutachtung der Anträge

Bei vollständigen und fristgemäß eingegangenen Anträgen werden in der nächsten Sitzung der FöFoLe-Kommission von der FöFoLe-Kommission in der Regel pro Antrag zwei unabhängige Gutachter zur Bewertung der Anträge und ein Referent (Kommissionsmitglied) zur Beurteilung der Gutachten bestellt. Die Bewertungskriterien sind:

- Qualität des Vorhabens (Innovation, Erkenntnisgewinn, dokumentierte Vorarbeiten und Durchführbarkeit)
- Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin (eigene und projektspezifische Publikationen)
- Akademischer Werdegang und berufliche Perspektiven

Antragsbewilligung/Antragsablehnung

Die Antragstellenden stellen ihr Projekt in Form eines Vortrages (10 Min. + 5 Min. Diskussion) der FöFoLe Kommission vor. Die FöFoLe Kommission entscheidet nach den Vorträgen und anschließender Diskussion unter Einbeziehung der beiden Gutachten und den Ausführungen des Referenten über die Befürwortung oder Ablehnung der Anträge. Bei großen Bewertungsdifferenzen der Gutachten können weitere Gutachten eingeholt werden.

Freigabe der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel werden erst dann freigegeben, wenn alle für das Forschungsprojekt notwendigen Genehmigungen (Antrag für: Ethikkommission, Gentechnologie, Tierversuche u.a.) dem FöFoLe - Büro vorliegen. Ebenso können die Mittel erst nach unterschriebener Rückgabe der in der Bewilligung beigefügten Einverständniserklärung und Verpflichtungserklärung beansprucht werden.

Förderlaufzeit

Die Gesamtlaufzeit (incl. Start- und Vorbereitungszeit) für bewilligte die FöFoLe-Anschubfinanzierung darf 1,5 Jahre nach Bewilligung nicht überschreiten. Bewilligte Forschungsgelder, die zu diesem Zeitpunkt nicht ausgegeben oder nicht durch Belege gebunden sind, werden eingezogen.

Umwidmung von bewilligten Fördermitteln

Eine Umwidmung auf einen anderen Antragsteller ist nicht möglich. Genehmigte Forschungsprojekte sind immer an die Person des Antragstellers gebunden. Falls Geförderte innerhalb der Förderperiode aus dem KUM ausscheiden, sind sie verpflichtet das FöFoLe-Büro umgehend darüber zu unterrichten. Die Förderung kann nur insoweit fortgeführt werden, wie bindende Verträge (Arbeitsverträge/Kaufverträge) vorliegen oder die Geförderten einen Hospitationsvertrag abschließen, dessen Laufzeit die Förderperiode abdeckt.

Eine Änderung der beantragten Verbrauchsmittel- oder Personalmittelverwendung oder eine Laufzeitverlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich bei der FöFoLe-Kommission beantragt werden.

Munich Clinician Scientist Program [MCSP]

Förderung von **Schwerpunktprogrammen** in Forschung von Einrichtungen des Klinikums der Universität München durch Finanzierung einer geschützten Forschungszeit – (Kompensationsstelle und Sachmittel)

Nähere Informationen hierzu unter www.med.uni-muenchen.de/mcsp

FöFoLe-Promotionsstudiengang

Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium "Molekulare und klinisch-translationale Medizin" und "Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)"

In Abstimmung mit dem Fakultätsrat für Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München hat die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre am 03.02.2016 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung der akademischen Doktorgrade Doktor der Humanmedizin (Dr. med.), Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) vom 27. September 2018 und regelt den Ablauf des strukturierten Promotionsstudiums "Molekulare und klinisch-translationale Medizin" und "Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)".

Vorbemerkung:

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) ¹Das strukturierte Promotionsstudium ist an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität angesiedelt. ²Das Ziel des strukturierten Promotionsstudiums "Molekulare und klinisch-translationale Medizin" und "Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)" ist die Ausbildung von besonders begabten und wissenschaftlich interessierten Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zur Forschung in der Medizin. ³Studierende sollen eine tiefgehende Kenntnis von aktuellen Forschungsgebieten der Medizin bekommen und zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, um so den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. ⁴Durch ein forschungsgeleitetes Qualifizierungsprogramm, das gemeinsam von Vertretern mehrerer Fachrichtungen angeboten wird, soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden. ⁵Unterstützt durch gezieltes Training wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen sollen

Stand: Juni 2024

Studierende ihre Forschungsergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen präsentieren und in internationalen Zeitschriften publizieren.

(2) Das strukturierte Promotionsstudium hat eine Regelzeit von 12 Monaten.

§ 2 Kommission / Leitung

- (1) Die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe Kommission) bestimmt zwei Beauftragte für die Administration des Promotionsstudiums.
- (2) Die Beauftragten sind zuständig für
 - 1. die Auswahl der Promotionsforschungsprojekte (§ 3)
 - 2. den geordneten Ablauf des Promotionsstudiums ($\S 4 8$)
 - 3. die Administration der Ringvorlesung und des Methodenkolloquiums (§9)
- (3) Die Beauftragten berichten in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des strukturierten Promotionsstudiums an die FöFoLe Kommission, welche ihrerseits an den Fakultätsrat berichtet.

§ 3 Promotionsforschungsprojekte

- (1) Habilitierte Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der LMU können jeweils 1-2 Projektvorschläge bis zum 01. Juli eines jeden Jahres abgeben.
- (2) ¹Auf 3 Seiten soll ein Forschungsthema aus der "molekularen oder klinisch-translationalen Medizin" bzw. "Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)", Stand der Forschung, eigene Vorleistungen, Ziele und Arbeitsprogramm inklusive Methoden dargestellt werden. ²Auf weiteren 2 3 Seiten folgen Lebenslauf, eine Publikationsliste der letzten 5 Jahre, Liste von betreuten Doktorarbeiten mit Abschlussnote, Benennung von eigenen laufenden Drittmittelprojekten mit Förderkennzeichen, Laufzeit und Fördervolumen sowie eine Erklärung zum vorhandenen Forschungslabor mit eigener Arbeitsgruppe. ³Nichthabilitierte Mitbetreuer (Mitantragssteller) sollten mindestens 4 Originalarbeiten vorweisen.
- (3) ¹Die Forschungsprojekte werden durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät begutachtet und für die Aufnahme ins Promotionsstudium empfohlen. ²Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums.
- (4) ¹Die Verteilung der Promotionsforschungsprojekte erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase unter Beteiligung der Studierenden und Projektbetreuer mit einer Auswahl nach Priorisierung. ²In der Regel sollte nur ein Promotionsforschungsprojekt pro Hochschullehrer gefördert werden.
- (5) ¹Die Promotionsforschungsprojekte dürfen im Vorfeld an keinen Studierenden oder Doktoranden vergeben bzw. zugesagt worden sein. ²Die Studierenden dürfen nicht bereits mit einem experimentellen Promotionsvorhaben begonnen haben.
- (6) Die Projektbetreuer erhalten für 12 Monate bis maximal €6.000 für Forschungsverbrauchsmittel inklusive Reisemittel (z.B. für eine Kongressreise) zur Durchführung des Promotionsforschungsprojekts.

§ 4 Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium

- (1)¹Die Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium erfolgt über ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren.
 ²Studierende der Human- und Zahnmedizin, die im Sommersemester im 4. bis 7. Studiensemester sind, können bis zum 10. Juli eines jeden Jahres ihre Kurzbewerbung mit folgenden Unterlagen einreichen:
 - 1. Motivationsschreiben
 - 2. Lebenslauf
 - 3. Zeugnisse (Abitur und Physikum, soweit bereits vorhanden)
 - 4. Immatrikulationsbescheinigung (Sommersemester)

³Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die zum Zeitpunkt der Orientierungsphase an der LMU immatrikuliert sind und das Physikumszeugnis abgegeben haben.

- (2) ¹Die aufgenommenen Studierenden werden auf Antrag vorläufige Mitglieder der Munich Medical Research School (MMRS) und melden ihr Promotionsprojekt an. ²Nach erfolgreichem Ablegen des Studiums werden sie in die Promotionsliste eingetragen und werden endgültige Mitglieder der MMRS.
- (3) Die zum Promotionsstudium zugelassenen Studierenden erhalten für 12 Monate eine monatliche finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums in Höhe von 861 €
- (4) ¹Die Aufnahme weiterer zugelassener Studierender als assoziierte Mitglieder ohne finanzielle Unterstützung durch das Förderprogramm Forschung und Lehre ist möglich. ²Entsprechend muss eine anderweitige finanzielle Unterstützung dieser assoziierten Studierenden dargelegt werden.

§ 5 Betreuung und Themenvergabe

- (1) Das Promotionsforschungsprojekt bzw. Promotionsvorhaben wird von dem entsprechenden Projektbetreuer (siehe § 3 Abs. 4) betreut (Betreuer).
- (2) ¹Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums setzen zusätzlich für jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus dem Betreuer sowie zwei weiteren Personen. ³Eine Person kann Mitglied des Instituts/der Klinik des Betreuers sein; die dritte Person muss ein unabhängiger externer Spezialist sein. ⁴Alle Mitglieder der Betreuungskommission müssen habilitiert sein. ⁵Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums achten dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ⁶Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Medizinischen Fakultät angehören bzw. am Klinikum der LMU beschäftigt sein. ¹Die Betreuungskommission kann vom einem promovierten Mitbetreuer unterstützt werden.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied der Betreuungskommission aus, bestellen die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums ein neues Mitglied. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Betreuungskommission führt nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres protokollierte Zwischenevaluierungen mit dem Studierenden durch. ²Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission den beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums vor, den Studierenden zur Disputation zuzulassen.
- (5) ¹Die Themenvergabe erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase, an der sich alle aufgenommenen Studierende und Projektbetreuer beteiligen. ²Die Orientierungsphase besteht aus Projektvorstellungen und Laborbesuchen vor Ort, sowie einer gegenseitigen Priorisierung. ³Die Studierenden werden nach einer übereinstimmenden Priorisierung dem entsprechenden Promotionsforschungsprojekt zugewiesen und können nach einer 2-monatigen Probezeit mit ihrem Promotionsstudium beginnen.
- (6) Das Thema der Doktorarbeit entspricht dem Titel des genehmigten Promotionsforschungsprojekts (§ 3).

§ 6 Zielvereinbarung

- (1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart im Laufe der Probezeit mit dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsvorhabens Art und Umfang der von dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitenden Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierungen und für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation enthalten. ³Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:
 - 1. Einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion
 - 2. Regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der vorgesehenen Promotionsleistungen (§ 9)
 - 3. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die nicht Teil der Dissertation sind

(2) ¹Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. ²Sie ist nach erfolgreichem Beenden der Probezeit und Anmeldung des Promotionsvorhabens innerhalb von 8 Wochen im Promotionsbüro abzugeben.

§ 7 Zwischenevaluierungen

- (1) ¹Nach Beendigung der Probezeit und dann innerhalb eines Jahres führt die Betreuungskommission jeweils eine Zwischenevaluierung durch. ²Das zugehörige Protokoll ist im Promotionsbüro einzureichen.
- (2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das begleitete Promotionsstudium fortgeführt. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, so können diese in einer Änderungssatzung festgelegt werden; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, heben die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums die Bestellung der Betreuungskommission auf und beenden damit das Promotionsstudium. ³Die Beendigung des Promotionsstudiums wird durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Endevaluierung

¹Bevor der Studierende sich zur Promotionsprüfung anmeldet, führt die Betreuungskommission eine Endevaluierung durch. ²Hierbei überprüft sie, ob alle vereinbarten Leistungen vorbehaltlich der Bewertung der Dissertation erbracht wurden und hält das Ergebnis in einer Stellungnahme fest.

§ 9 Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

- (1) ¹Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. ²Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums ist dazu ein Trainingsprogramm im Umfang von 5 SWS über die Dauer des Promotionsstudiums zu absolvieren, mit dem das durch die Promotionsordnung vorgegebene Trainingsprogramm vollständig erfüllt wird. ³Das Trainingsprogramm beinhaltet die:
 - 1. erfolgreiche Teilnahme an einer wöchentlichen Ringvorlesung durch die Projektleiter
 - 2. erfolgreiche Teilnahme an einem zweiwöchentlichen Methodenkolloquium
 - 3. Teilnahme an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis
 - 4. erfolgreiche Teilnahme am Statusseminar
- (2) ¹Studierende müssen eine Vollzeitforschung von mindestens 8 Monaten absolvieren. ²Darüber hinaus können noch ausstehende Experimente studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Studierende müssen mit Abschluss ihres Promotionsvorhabens einen Abschlussbericht erstellen, welcher die möglichen Erfolge bzw. Misserfolge der Arbeit dokumentiert.
- (4) Ziel des Promotionsstudiums ist es, dass der Betreuer mit dem Studierenden die erarbeiteten Ergebnisse möglichst in einem international anerkannten Journal veröffentlicht.

§ 10 Dissertation

¹Studierende haben eine schriftliche, selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Die Dissertation hat den in § 12 dargelegten Anforderungen der Promotionsordnung vom 27.09.2018 zu entsprechen.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistung

Die Bewertung der Promotionsleistung wird in § 13 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 12 Disputation

- (1) ¹Ist die Dissertation bestanden, ist der Studierende zur Disputation zugelassen. ²Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden durch den Promotionsausschuss festgesetzt und dem Studierenden spätestens 7 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (2) ¹§ 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 findet hier Anwendung.
- (3) ¹Die mindestens 30- und höchstens 60-minütige Disputation wird durch die Prüfungskommission abgenommen und bewertet. ²Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen. ³Die Disputation besteht aus einem 15-minütigen Referat und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. ⁴Die Disputation wird protokolliert.
- (4) Die Benotung der Disputation wird in § 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 geregelt.

§ 13 Gesamtnote, Drucklegung und Vollzug der Promotion

Diese Punkte werden in den §§ 15 bis 18 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 14 Verabschiedung

¹Diese Ordnung wurde am 28.04.2021 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verabschiedet. ²Die am 27.09.2018 in Kraft getretene Promotionsordnung wurde in die Fassung der Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium "Molekulare und klinisch-translationale Medizin" und "Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)" aufgenommen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so steht Ihnen das FöFoLe-Büro (Telefon: 4400-5-8921) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

FöFoLe-Büro Dekanat der Medizinischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München Bavariaring 19 80336 München

Zimmer 201, 2. 0G

Telefon: (089) 4400-5-8921 Telefax: (089) 4400-5-8922

Mail: melanie.liedl@dek.med.uni-muenchen.de